

VRinLG Dr. Schönherr  
Vorsitzende der 4. Strafkammer  
Landgericht Neuruppin

Dem Präsidenten des Landgerichts  
Herrn Stark  
Landgericht Neuruppin

Neuruppin, 08.09.2022

### Belastung der 4. Strafkammer

Sehr geehrter Herr Präsident Stark,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Pebsy sieht für die Berufungskammer durchschnittlich 12,5 Eingänge pro Monat vor. Dabei wird nicht zwischen Berufungen gegen Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte unterschieden.

Die Belastung der 4. Strafkammer stellt sich seit Beginn des Jahres 2022 bis einschließlich August 2022 wie folgt dar:

Monat	Eingänge 14/24 Ns	Eingänge auf Monat	Eingänge aufs Jahr	Erledigungen	
01/22	14/5 (19)	1,52	1,52	16	
02/22	6/5 (11)	0,88	1,2	12	1 Wo Urlaub
03/22	7/5 (12)	0,96	1,12	10	
04/22	12/3 (15)	1,2	1,14	13	1 Wo krank/1 Wo Urlaub
05/22	18/2 (20)	1,6	1,23	15	
06/22	12/2 (14)	1,12	1,21	11	Pf, 3 Tage krank
07/22	18/3 (21)	1,68	1,28	6	2,5 Wo Urlaub
08/22	16/6 (22)	1,76	1,34	17	
	Σ 103/31 134			Σ 79/21 100	

Der Tabelle ist zu entnehmen, dass seit Beginn des Jahres (mit Ausnahme der Monate Februar und März) regelmäßig mehr als die vorgesehenen 12,5 Verfahren eingegangen sind. Der Spitzeneingang war mit 22 Verfahren im Monat August zu verzeichnen. Der Spalte 3 ist Eingangsbelastung bezogen auf den Einzelmonat zu entnehmen.

Der Spalte 3 ist jeweils die auf den gesamten Zeitraum seit Januar 2022 bestehende Eingangsbelastung zu entnehmen. Erkennbar ist hier, dass die Kammer seit Beginn des Jahres einer erhöhten Belastung unterliegt, wobei sich diese nach einem leichten Abfall bis April 2022 auf 1,14 etwa seit Mai 2022 erneut auf eine Belastung von 1,34 im August 2022 gesteigert hat. Erkennbar wird auch, dass trotz pensenmäßiger Erledigung ein erheblicher Überhang von mehr als 30 Verfahren entstanden ist.

Hinzu kommt, dass die Zunahme der Eingänge seit dem Ende des vergangenen Jahres zu verzeichnen ist. Im November 2021 gingen insgesamt 18 Verfahren, davon 10 Strafrichterberufungen, und im Dezember 2021 insgesamt 22 Verfahren, davon 20 Strafrichterberufungen ein. Für das gesamte Jahr 2021 führten diese Eingänge neben der Übernahme der allgemeinen Berufungsverfahren gegen Strafrichter und Schöffengericht ab Oktober 2021 aus der 2. Strafkammer dazu, dass sich ein Jahrespensum von 0,97 ergab. Vor diesem Hintergrund war zunächst auch kein Einschreiten angezeigt, zumal die Zahlen im Februar und März angemessen waren. In der Gesamtbetrachtung seit November 2022 sind jedoch erheblich gesteigerte Eingangszahlen zu verzeichnen.

Schließlich ist festzustellen, dass die Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts zunehmend ansteigen. Gingen im Jahr 2019 noch 31 Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts ein, waren es im Jahr 2020 35 und im Jahr 2021 bereits 43 insgesamt. Die derzeitigen Eingänge lassen mehr als 46 Eingänge im Jahr 2022 erwarten. Zwar werden, wie eingangs beschrieben, die Berufungsverfahren gegen Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte gleich bemessen, geht jedoch mit den Berufungsverfahren gegen Urteile der Schöffengerichte typischerweise eine höherer Arbeitsaufwand einher.

Der Bestand der Kammer liegt derzeit bei 91 Berufungen gegen Urteile der Strafrichter und 32 Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte.

Die Ziffern der noch anhängigen Verfahren verteilen sich wie folgt:

Ziffer	14 Ns (Strafrichter)	24 Ns (Schöffengericht)	ingesamt
0	13	4	17
1	9	5	14
2	10	3	13
3	8	3	11
4	8	2	10
5	10	3	13
6	12	4	16
7	8	2	10
8	10	3	13
9	8	3	11

Terminiert ist bis Mitte Dezember 2022. Mehr als 60 Verfahren stehen zur Terminierung. Eine Bearbeitung der Verfahren innerhalb angemessener Zeit ist aus meiner Sicht nicht mehr gegeben.

Dr. Schönherr